



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/052-2024#033
Datum: 17.07.2024

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Ersatzloser Rückbau einer stillgelegten Personenüberführung am

ehemaligen Haltepunkt Vennebeck“

in der Gemeinde Porta Westfalica

Bahn-km 73,600 bis 73,900

der Strecke 1700 Hannover - Hamm

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
GF Personenbahnhöfe – Regionalbereich West
Willi-Becker-Allee 11
40227 Düsseldorf**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	4
A.3.2	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	Artenschutz	4
A.4.2	Immissionsschutz	7
A.4.3	Unterrichtungspflichten	8
A.5	Sofortige Vollziehung	8
A.6	Gebühr und Auslagen	8
B.	Begründung	9
B.1	Sachverhalt	9
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	9
B.1.2	Verfahren	9
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	10
B.2.1	Rechtsgrundlage	10
B.2.2	Zuständigkeit	10
B.3	Umweltverträglichkeit	10
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	11
B.4.1	Planrechtfertigung	11
B.4.2	Variantenentscheidung	11
B.4.3	Arten- und Immissionsschutz	11
B.4.4	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	12
B.5	Gesamtabwägung	12
B.6	Sofortige Vollziehung	12
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	12
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	12

Auf Antrag der DB InfraGO AG, GF Personenbahnhöfe - Rb West (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Ersatzloser Rückbau einer stillgelegten Personenüberführung am ehemaligen Haltepunkt Vennebeck“, in der Gemeinde Porta Westfalica, Bahn-km 73,600 bis 73,900 der Strecke 1700, Hannover - Hamm, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 29.07.2022, 12 Seiten	genehmigt
2	Übersichtsplan Planungsstand: 11.04.2024, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 11.04.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 11.04.2024, 1 Blatt	genehmigt
5	Bauwerksplan Planungsstand: 11.04.2024, Maßstab 1 : 50	genehmigt
6	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan Planungsstand: 11.04.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
7.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht Planungsstand: 07.09.2023, 47 Seiten	genehmigt
7.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Anhang II: Bestands- und Konfliktplan Planungsstand: 09.10.2023, Maßstab 1 : 900	genehmigt
7.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Anhang II: Maßnahmenplan Planungsstand: 09.10.2023, Maßstab 1 : 900	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Anhang III: Maßnahmenblätter (Formblatt 3), Planungsstand: 09.10.2023, 28 Seiten	genehmigt
8	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 09.10.2023, 37 Seiten + 6 Seiten Artenblätter	genehmigt
9	Schall und Erschütterung: Detailbewertung „Lärm“ (8 Seiten) und Detailbewertung „Erschütterungen“ (6 Seiten) Planungsstand: 09.10.2023	nur zur Information
10	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept) Planungsstand: 17.05.2024, 14 Seiten + 7 Anlagen und Anhang 1	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Bleibt frei.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Artenschutz

Neben den bestehenden Standards bezüglich Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen sind darüber hinausgehende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die sich aus den vorhabenspezifischen Konflikten ableiten, durchzuführen:

- Maßnahme 001 V: Bauzeitenregelung bei Gehölzrodung und Baufeldfreimachung:

Bauzeitlich ist zu beachten, dass Gehölzrückschnitte nur im Zeitraum zwischen dem 1.10. und 28./29.02. durchgeführt werden dürfen. Die Bauzeitenregelung

verhindert den Nestbau von Brutvögeln in zu entfernenden Gehölzstrukturen und somit die Aufgabe und den Verlust von Gelegen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). vorgesehen werden.

- Maßnahme 002 V: Schutz und Erhalt von Gehölzbeständen im Baufeld:

Zum Schutz und Erhalt von Gehölzbeständen im Bauumfeld muss ausreichender Baumschutz bei Bäumen, die nahe der Straße oder an der BE-Fläche stehen und durch den Baustellenverkehr beeinträchtigt werden könnten, gewährleistet werden. Zum Schutz der Vegetation und dem Schutz der Habitate von gehölzbrütenden Vogelarten, müssen auf allen nicht in Anspruch genommenen Flächen Maßnahmen nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vorgesehen werden.

- Maßnahme 003 V: Einsatz einer Umwelttechnischen Bauüberwachung:

Aufgrund der Notwendigkeit ausgewiesener Maßnahmen ist eine umweltfachliche Bauüberwachung einzusetzen, welche die Maßnahmen zusätzlich dokumentiert. Bei Unstimmigkeiten vor Ort hat die umweltfachliche Bauüberwachung Alternativen bzw. Änderungen der Maßnahmen auszuweisen. Die Fotodokumentation und Protokollierung der Arbeiten ist der zuständigen Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu übermitteln.

- Maßnahme 004 V: Verminderung der Staubimmission:

Um die Beeinträchtigung der Fauna durch erhöhte Staubimmissionen zu verhindern, ist auf eine staubarme Arbeitsweise zu achten. Ist mit einer erhöhten Staubimmission bei einem Arbeitsschritt zu rechnen, müssen entsprechende Maßnahmen wie beispielsweise Benässen ergriffen werden.

- Maßnahme 005 VA: Vergrämunghand:

Vor der Baufeldfreimachung bzw. vor dem Reptilienabfang muss im gesamten Baufeld eine Vergrämunghand im Zeitraum von Oktober bis Februar außerhalb der Brutzeit erfolgen, um ein Brüten von Bodenbrütern im Baufeld zu verhindern. Darüber hinaus werden strukturärmere Flächen weniger von Reptilien besiedelt.

- Maßnahme 006 VA: Reptilienschutzzaun und Verschluss der Kleintierdurchlässe in der Schallschutzwand:

Bevor die Aktivitätsperiode der Eidechsen beginnt, muss ein Reptilienschutzzaun um die Baustelleneinrichtungsfläche gezogen werden. Der Zaun muss mindestens 50 cm hoch sein und unten circa 10 cm umgeschlagen in die Erde eingegraben

werden. Des Weiteren müssen alle an der Baustelleneinrichtungsfläche befindlichen Kleintierdurchlässe in der Schallschutzwand bspw. mit einem Holzbrett und Steinen verschlossen werden, so dass von außen keine neuen Reptilien mehr nachkommen können. Die lagegenaue Zaunstellung ist der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) zu entnehmen. Der Zaun sowie der Verschluss der Kleintierdurchlässe muss auch während der Baumaßnahme bestehen bleiben, um ein Einwandern von Reptilien zu verhindern. Nach Abschluss der Bauleistung ist der Reptilienschutzzaun zurückzubauen und die Fläche in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.

- Maßnahme 007 VA: Abfang von Reptilien:

Während der gesamten Aktivitätsphase von circa März bis September müssen die Zauneidechsen auf der BE-Fläche abgefangen werden. Hierzu müssen an geeigneten Stellen Eimerfallen eingegraben und regelmäßig kontrolliert werden, bei Nicht-Gebrauch bzw. Nicht-Kontrolle sind die Eimer zwischenzeitlich mit einem Deckel zu verschließen, damit keine Kleintiere hineinfallen. Die Baustelleneinrichtungsfläche muss regelmäßig zu guten Witterungsperioden durch einen Abfänger abgegangen und die gesichteten Zauneidechsen mittels der Schwammtechnik abgefangen werden.

- Maßnahme 008 A CEF: Aufwertung einer Fläche für Zauneidechsen:

Da es sich bei der Baustelleneinrichtungsfläche um eine aufgewertete Fläche für Zauneidechsen handelt, die im Zuge einer anderen Baumaßnahme (Bau einer Schallschutzwand im Jahr 2017) als vorgezogene Vermeidungsmaßnahme eingerichtet worden ist, muss hier ein Ersatz stattfinden.

Auf einer geeigneten Fläche in der Nähe der Baustelleneinrichtungsfläche, vorzugsweise in Streckennähe sind Habitatstrukturelemente für Zauneidechsen zu schaffen. Die genaue Lage sowie die Anzahl und Lage der Habitatstrukturelemente (Steinhaufen, Sandlinsen, Totholzhaufen) sind der Landespflegerischen Ausführungsplanung (LAP) zu entnehmen.

- Maßnahme 009 A: Wiederherstellung/Rekultivierung Ruderalflur und Gebüsche auf der BE-Fläche:

Nach Abschluss der Bauleistung muss die Fläche in ihren Ursprungszustand zurückversetzt werden, dies inkludiert die Ansaat von Blümmischung (Herkunftsnachweis UG1 Nordwest-deutsches Tiefland) sowie die Neuanpflanzung von Gebüschen (Hundsrose *Rosa canina*).

- Maßnahme 010 A Wiederherstellung der Habitatstrukturelemente für Reptilien:

Nach Abschluss der Bauleistung muss die Fläche in ihren Ursprungszustand zurückversetzt werden, dies inkludiert die Wiederherstellung der Habitatstrukturelemente bestehend aus drei Steinhaufen mit Sandlinsen und Totholzanteil sowie ein Totholzhaufen.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Da es insbesondere jeweils während der Durchführung der lärmintensiven Abbrucharbeiten zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm kommen kann, sind nachfolgende Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen sicherzustellen:

- Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren:
Durch das beauftragte Bauunternehmen sind ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte einzusetzen, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik entsprechen (siehe 32. BImSchV).
- Baustellen sind zur vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots zu planen, einzurichten und zu betreiben.
- Innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen müssen die Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit in mindestens 18 Nächten eingehalten werden.
- Die Immissionsrichtwerte dürfen nicht in mehr als vier Nächten in Folge überschritten werden.
- Auf jede Phase der Überschreitung der vorgenannten Immissionsrichtwerte zur Nacht muss eine Erholungsphase folgen, in der die vorgenannten Immissionsrichtwerte für jeweils mindestens vier Nächte eingehalten werden.
- Die Betroffenen sind umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren.
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können.
- Umfangreiche Instruktion der Arbeiter und insbesondere der Maschinenführer auf der Baustelle.

- Vermeidung von Leerfahrten und Abschaltung von Motoren zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen.
- Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise usw.).

A.4.2.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Zur wirksamen Verminderung der Erschütterungsimmissionen sind nachfolgende Maßnahmen sicherzustellen:

- Verwendung von erschütterungsarmen Baumaschinen und Bauverfahren.
- Durch das beauftragte Bauunternehmen sind ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte einzusetzen, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen.
- Baustellen sind zur vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots zu planen, einzurichten und zu betreiben.
- Umfassende Information der betroffenen Anwohner im Vorfeld der Baumaßnahmen (insbesondere über die Art und Dauer von Bauarbeiten).
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können.
- Zur Dokumentation vorhandener Vorschädigungen und zur späteren Abwehr von Schadensersatzansprüchen sind gebäudetechnische Beweissicherungen vor bzw. nach Ende der Baumaßnahmen an Gebäuden mit einem geringeren Abstand als 20 m zu den Baumaßnahmen durchzuführen.

A.4.3 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen - Sachbereich 1, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat den ersatzlosen Rückbau einer stillgelegten Personenüberführung am ehemaligen Haltepunkt Vennebeck zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 73,600 bis 73,900 der Strecke 1700 Hannover - Hamm in Porta Westfalica.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, GF Personenbahnhöfe - Rb West (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 04.06.2024, ohne Az., eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Ersatzloser Rückbau einer stillgelegten Personenüberführung am ehemaligen Haltepunkt Vennebeck“ beantragt. Der Antrag ist am 04.06.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 10.06.2024 und vom 05.07.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Ergänzung der Planunterlagen gebeten. Die nachgeforderten Unterlagen wurden mit Email vom 21.06.2024 und mit Schreiben vom 08.07.2024 vorgelegt.

Für das Vorhaben besteht gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Anlage 1 Ziffer 14.8.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Es bedarf auch keiner Vorprüfung zur UVP-Pflicht. Für Anlagen, die wie vorliegend, eine Fläche bis zu 2.000 m² in Anspruch nehmen, ist eine Vorprüfung (Screening) nicht durchzuführen.

Die DB InfraGO AG, GF Personenbahnhöfe - Rb West hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Folgende Stellungnahme enthält keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Kreis Minden-Lübbecke (Untere Naturschutzbehörde) Stellungnahme per Email vom 11.04.2024, ohne Az.

Es sind keine Stellungnahmen von Naturschutzvereinigungen eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, GF Personenbahnhöfe - Rb West.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen gem. Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben besteht gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Anlage 1 Ziffer 14.8.3 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Es bedarf auch keiner Vorprüfung zum Bestehen der UVP-Pflicht. Beim Nichterreichen des Prüfrahmens von 2.000 m² wird keine Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG vorgenommen. Für Anlagen, die wie vorliegend eine Fläche bis zu 2.000 m² in Anspruch nehmen, ist folglich eine Vorprüfung (Screening) nicht durchzuführen.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der ersatzlose Rückbau einer stillgelegten Personenüberführung am ehemaligen Haltepunkt Vennebeck. Die Personenüberführung diente Reisenden als Quermöglichkeit der Bahnstrecke 1700 zum Erreichen der Bahnsteige. Der Haltepunkt Vennebeck ist seit 2018 für jeglichen Personenzugverkehr stillgelegt. Die Personenverkehrsanlage wurde bereits größtenteils zurückgebaut. Die ehemalige Personenüberführung ist nicht mehr begehbar, da die Treppenzugänge bereits zurückgebaut wurden. Die letzten Inspektionen belegen extreme Schäden an diesem Brückenbauwerk. Eine Instandsetzung des Bauwerks ist aufgrund des hohen Schädigungsgrades nicht wirtschaftlich. Zudem ist mit Stilllegung des Haltepunkts im Jahre 2018 keine Verwendung für das Bauwerk mehr gegeben.

Die Planung dient der Reduzierung des Instandhaltungsaufwandes, der Vermeidung notwendiger Ersatzinvestitionen und der Anpassung an den zukünftigen Bedarf.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Im Zuge der Planung wurde entschieden, statt des ursprünglich vorgesehenen Einsatzes eines Schienenkrans einen Mobilkran zu verwenden. Nördlich der Personenüberführung befindet sich eine Lärmschutzwand. Im Zuge des Ausbaus durch einen Mobilkran werden einzelne Feldelemente der LSW für den Zeitraum des Rückbaus der Personenüberführung rückgebaut und im Anschluss wieder eingesetzt. Weitere Varianten in Bezug auf den Abbruch des Überbaus wurden nicht untersucht.

B.4.3 Arten- und Immissionsschutz

Da die Vorhabenträgerin nicht alle in den Fachbeiträgen empfohlenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den Erläuterungsbericht aufgenommen hat, wurden diese als **Nebenbestimmungen unter A.4.2 - Artenschutz - , A.4.3.1 - Bau-**

**bedingte Lärmimmissionen – und A.4.3.2 - Baubedingte Erschütterungs-
immissionen -** in diese Plangenehmigung übernommen.

B.4.4 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Dauerhafter Grunderwerb ist nicht erforderlich. Für die Baustelleneinrichtungsflächen ist die bauzeitliche Nutzung der im Süden anliegenden Flächen der DB InfraGo AG vorgesehen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim oben genannten Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 17.07.2024

Az. 641pa/052-2024#033

EVH-Nr. 3517362

Im Auftrag

(Dienstsiegel)